

KrWG

Kommission kritisiert deutsches Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die europäische Kommission bemängelt, dass der in der Abfallrahmenrichtlinie (AbfallRRL) festgeschriebene Vorrang der stofflichen Verwertung (Recycling) vor der sonstigen Verwertung (z.B. energetische Verwertung) im deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetz nur ungenügend umgesetzt ist.

In Ihrem Mahnschreiben vom 20. Februar 2014 kritisiert die Kommission u.a., dass nach § 7 KrWG die Verwertung zwar allgemein Vorrang vor der Beseitigung habe, zwischen den verschiedenen Verwertungsmaßnahmen aber nicht unterschieden werde. Für die Verwertungsmaßnahmen gelte grundsätzlich die Hierarchie 'Wieder-verwendung - Recycling - sonstige Verwertung'. Die Kritik trifft z.B. die sogenannte 'Heizwert-klausel' (§ 8 Abs. 3 KrWG), nach der im Falle von Abfällen ab einem Heizwert von 11.000 kJ/kg zwischen der stofflichen Nutzung (Recycling) der Abfälle oder deren Verbrennung (sonstige Verwertung) gewählt werden könne.

Die Kommission bemängelt, dass § 6 Abs. 2, sowie die §§ 7 und 8 KrWG nicht die Rangfolge der Hierarchie nach Art. 4 AbfallRRL widerspiegeln würden; § 8 KrWG gewähre dem Abfallerzeuger ein Wahlrecht zwischen verschiedenen gleichrangigen Verwertungsmethoden, obwohl die Abfallhierarchie nach Art. 4 AbfallRRL keine Gleichrangigkeit verschiedener Verwertungsarten und kein Wahlrecht des Abfallerzeugers kenne bzw. erlaube. De facto laufe die 5-stufige Hierarchie der AbfallRRL im KrWG auf eine dreistufige Abfallhierarchie hinaus.

Nach Art. 4 Abs. 2 AbfallRRL kann von der Hierarchie unter bestimmten Voraussetzungen zwar abgewichen werden. Die deutschen Regelungen erfüllen nach Ansicht der Kommission diese Voraussetzungen aber nicht. Abweichungen von der Hierarchie sind nur ausnahmsweise und nur für bestimmte Abfallströme zulässig und müssen durch Lebenszyklusdenken gerechtfertigt sein. Diese Voraussetzungen erfülle insbesondere § 8 KrWG nicht. So ist § 8 Abs. 1 KrWG, wonach die Verwertungsmaßnahme Vorrang hat, die die Umwelt am besten schützt und der Abfallbesitzer zwischen gleichrangigen Verwertungsverfahren wählen kann, nach Auffassung der Kommission einzelfallbezogen und nicht auf bestimmte Abfallströme ausgerichtet. § 8 Abs. 1 KrWG stelle eine allgemeine Regel und keine Ausnahme dar. Eine Wahlmöglichkeit der Abfallbesitzer zwischen verschiedenen Verwertungsmaßnahmen sei von der Abfallrahmenrichtlinie nicht gedeckt.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) begrüßt das Mahnschreiben der Kommission. Bereits in 2011 hatte die BGK im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zum Kreislaufwirtschaftsgesetz darauf hingewiesen, dass die Prioritätenfolge der fünfstufigen Abfallhierarchie durch § 8 Abs. 1 KrWG praktisch aufgehoben und auf eine dreistufige Hierarchie verkürzt werde. Im Bereich der Bioabfallwirtschaft liegt die Relevanz des Sachverhaltes darin, dass die sogenannte 'heizwertreiche Fraktion' des Grünabfalls unter Berufung auf die 'Heizwertklausel' häufig thermisch und nicht stofflich verwertet wird, etwa als strukturstabile Bestandteile von Substratkompost zur Substitution von Torf in Blumenerden.

Quelle: H&K aktuell 08-09/2014; S. 4; Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)